



Feuerwehr

Revision des Feuerschutzreglements (Anhang)**1 Ausgangslage****1.1 Rechtsgrundlagen**

Für die Feuerwehr der Stadt St.Gallen besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 39 des kant. Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (FSG; sGS 871.1). Ertragsüberschüsse aus der Feuerwehrrechnung werden dem Konto „Spezialfinanzierung für die Feuerwehr“ gutgeschrieben; Unterdeckungen werden diesem Konto entnommen.

Die Aufwendungen der Feuerwehr sind gemäss Art. 13 des Feuerschutzreglementes der Stadt St.Gallen vom 27. Oktober 1992 (sRS 414.1) durch die Feuerwehrabgabe zu decken, soweit sie nicht durch Beiträge und übrige Betriebseinnahmen finanziert sind. Entrichtet wird die Feuerwehrabgabe nach Art. 37 FSG von Feuerwehrpflichtigen (alle Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt vom vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 50. Altersjahr, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben). Gemäss städtischem Tarif im Anhang zum Feuerschutzreglement beträgt die Feuerwehrabgabe unter Berücksichtigung der von der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen derzeit 12 % der einfachen Einkommenssteuer. Das vom Kanton festgelegte Maximum der Feuerwehrabgabe liegt bei Fr. 350.–; Beträge unter Fr. 15.– werden nicht erhoben.

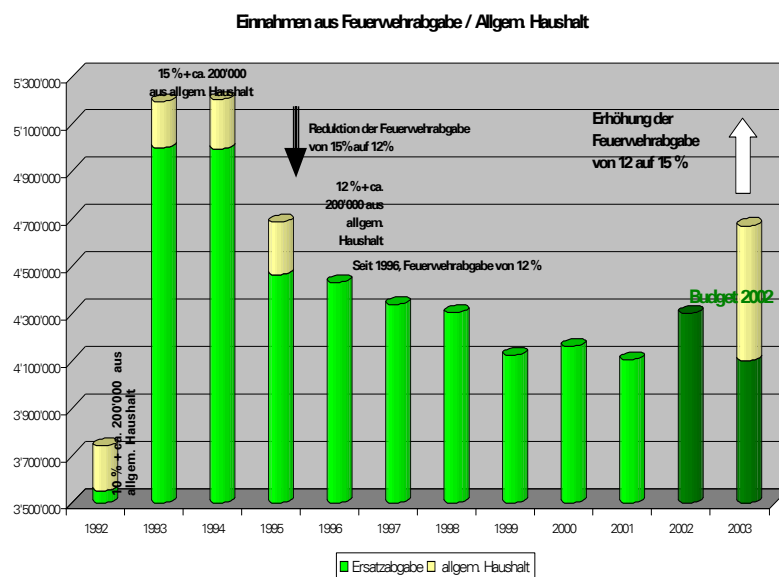
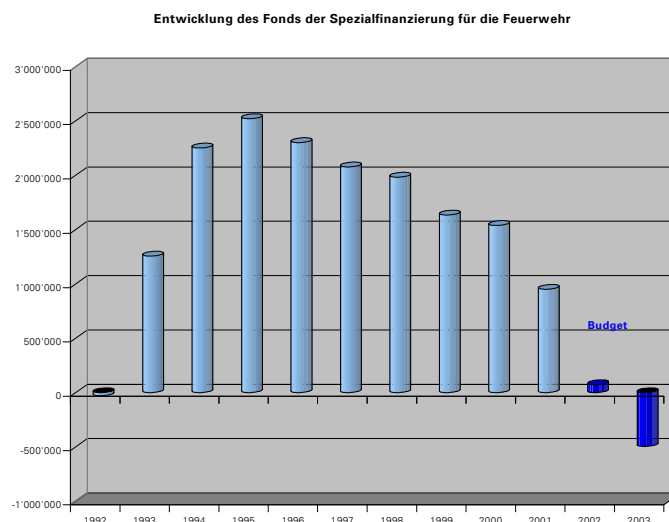
1.2 Entwicklung

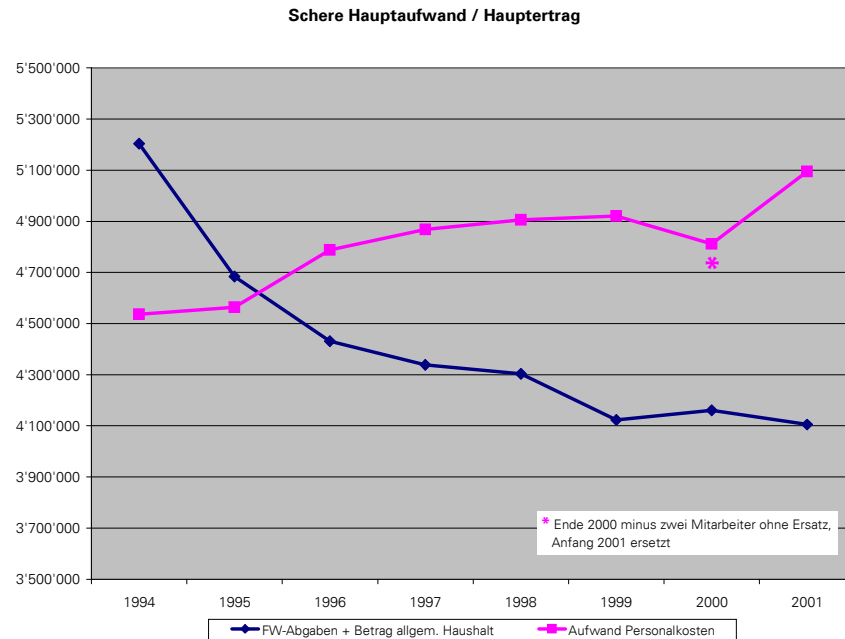
Mit dem Erlass des Feuerschutzreglements vom 27. Oktober 1992 hatte der Grosse Gemeinderat die Feuerwehrabgabe auf 15 % der einfachen Steuer festgelegt. Damals wurde die Feuerwehr zusätzlich mit knapp Fr. 200'000.– pro Jahr aus dem allgemeinen Haushalt finanziell unterstützt. Nachdem das Ausgleichskonto der Spezialfinanzierung für die Feuerwehr von 1993 bis 1995 auf gut 2.5 Mio. Franken angewachsen war, beschloss der Grosse Gemeinderat per 1. Januar 1995 eine Reduktion des Tarifs auf 12 % der einfachen Einkommenssteuer und nahm damit jährliche Entnahmen aus dem Ausgleichskonto in Kauf. Ausserdem beschloss der Grosse Gemeinderat am 14. Mai 1996, keine Beiträge mehr aus der Allgemeinen Rechnung der Stadt an die Spezialfinanzierung der Feuerwehr zu leisten. Seither



musste die Feuerwehr dem Ausgleichskonto jährlich grössere Beträge entnehmen. In der Rechnung 2001 betrug die Entnahme aus dem Ausgleichskonto Fr. 587'600.-; im Voranschlag 2002 musste eine Entnahme im Betrag von Fr. 877'000.- budgetiert werden.

Die Stadt St.Gallen unterhält als einzige politische Gemeinde des Kantons eine Berufsfeuerwehr, was erhebliche Mehrkosten gegenüber einer reinen Pflichtfeuerwehr zur Folge hat. Die höheren Aufwendungen resultieren insbesondere aus den Personalkosten. Im Unterschied zu einer Pflichtfeuerwehr machen die fixen Lohnkosten rund drei Viertel der gesamten Schadenwehr aus (Rechnung 2001: Fr. 5,1 Mio. von Fr. 7 Mio.). Die Personalkosten sind in den letzten Jahren etwa im Rahmen der Teuerung angestiegen. Demgegenüber sind die Einnahmen aus der Feuerwehrabgabe kontinuierlich gesunken. Ein Hauptgrund für den Einnahmerückgang liegt in der Bevölkerungsstruktur der Stadt (Überalterung und somit weniger Personen im feuerwehrpflichtigen Alter). Leicht sinkende Einnahmen bei gleichzeitig leicht steigenden Ausgaben führten im Verlauf der Jahre zu einem immer grösser werdenden Fehlbetrag, der den Bestand des Ausgleichskontos der Spezialfinanzierung rapid sinken liess. Im Jahr 2003 wird das Ausgleichskonto gemäss Budget erstmals einen Minussaldo aufweisen.





1.3 Einnahmenausfall als Folge des Anschlusses an die kantonale Notrufzentrale

Anfang der 90er Jahre war die Berufsfeuerwehr St.Gallen (BFSG) regionale Alarmzentrale für die Feuerwehren von 13 Gemeinden in der Region. Für die BFSG resultierten daraus jährliche Gebührenerträge (inkl. Brandmeldeanlagen) von rund Fr. 300'000.–. Inzwischen hat der Kanton die Alarmierung der Feuerwehren im Rahmen der kantonalen Notrufzentrale (KNZ) für alle Gemeinden im Kanton zentral gelöst. Die Feuerwehren aller Gemeinden inkl. Stadt St.Gallen wurden in der Zwischenzeit auf die KNZ aufgeschaltet. Dadurch entfielen die Gebühreneinnahmen aus dem Betrieb der bis dahin von der BFSG betriebenen regionalen Alarmzentrale.

1.4 Langfristiger Finanzbedarf

Der Finanzplan zeigt, dass die Finanzierungslücke unter Berücksichtigung der gegenläufigen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den nächsten fünf Jahren etwa eine gute Million Franken pro Jahr betragen wird.

2 Massnahmen

2.1 Sparmassnahmen

Bei der gegebenen Kostenstruktur mit einem Anteil der Personalkosten von 75 % an den Gesamtausgaben sind Sparmassnahmen bei der städtischen Berufsfeuerwehr im erforderlichen Umfang nicht realisierbar.

2.1.1 Einsparungen im Personalbereich Dienstzüge

Aus einsatztaktischen Gründen schreibt das Reglement über die Organisation der Feuerwehr vom 26. Januar 1993 (sRS 414.3) in Art. 3 einen Mindestbestand von elf Feuerwehrleuten



(inklusive Zentralisten) je Einsatzschicht vor. Damit verfügt der Dienstzug über zehn Feuerwehrleute, die bei einem Brandfall sofort an den Einsatzort ausrücken können. Dies ist aus einsatztaktischen Gründen der Mindestbestand, der nicht unterschritten werden soll. Die Konzeption „Feuerwehr 2000 plus“ der Schweizerischen Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens sieht ein Ersteinsatzelement von 15 Feuerwehrleuten vor. Die meisten Berufsfeuerwehren der Schweiz haben Löschzüge von 12 bis 15 Feuerwehrleuten.

Zur Aufrechterhaltung des Mindestbestandes von elf Feuerwehrleuten über 24 Stunden und 365 Tage ist die Berufsfeuerwehr in zwei Züge à 17 beziehungsweise 18 Feuerwehrleute, total 35 Feuerwehrleute, gegliedert. Damit ergibt sich ein Verhältnis „Personalbestand zu Leuten im Dienst“ von 3.2 (35 Feuerwehrleute/11 Feuerwehrleute). Mit diesem Bestand werden sowohl die Dienstzeiten wie auch die Abwesenheiten infolge Ferien, Ausbildung, Krankheit, Unfall etc. abgedeckt. Bei den übrigen Berufsfeuerwehren der Schweiz liegt diese Kennzahl klar höher. Dass der Bestand der BFSG knapp ist, zeigt sich auch daran, dass in letzter Zeit jährlich ein knappes Jahrespensum an nicht kompensierbaren Überstunden ausbezahlt werden musste. Eine Einsparung im Personalbereich beim jetzigen Bestand der Dienstzüge ist nicht möglich.

2.1.2 Einsparungen im Personalbereich Kommando

Das Kommando umfasst 4,5 Stellen. Diese versehen während 365 Tagen den Bereitschaftsdienst als „Einsatzleiter Grossereignis“. Bei grösseren Ereignissen stellen sie die Koordination auf dem Schadenplatz sicher und führen die verschiedenen eingesetzten Elemente. Unter Berücksichtigung von Krankheit, Unfall, Ferien und Weiterbildung kann auch der Bestand an Bereitschaftsdienstoffizieren nicht gesenkt werden. Nebst der Aufgabe als Bereitschaftsoffizier obliegen dem Kommando vor allem die Führung der Berufs- und Pflichtfeuerwehr und des Dienstleistungszentrums, die Aus- und Weiterbildung, die Einsatzstrategie und -taktik sowie die Bereiche Ausrüstung und Logistik.

2.1.3 Übrige Aufwendungen

Die übrigen Kosten (Sachaufwand) machen etwa 1,5 Millionen Franken aus. Bei einem Fehlbetrag von einer Million Franken können die übrigen Kosten der städtischen Feuerwehr nicht in dem Ausmass verringert werden, wie es nötig wäre, um künftige Entnahmen aus dem Ausgleichskonto zu vermeiden.

2.2 Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt

Auf Antrag der Stadt St.Gallen hat die Regierung auf den 1.1.2002 die Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds vom 7. Januar 1992 (sGS 872.3) dahingehend geändert, dass die Gebäudeversicherungsanstalt an Stützpunkt- und Gemeindefeuerwehren auch Personalkostenbeiträge ausrichten kann.

In Berücksichtigung des städtischen Mehrkostenaufwandes für den Unterhalt einer Berufsfeuerwehr und des dadurch gegebenen Mehrnutzens im Bereich Personenschutz und Sach-



wertschutz erhält die BFSG seit 1993 einen Sonderbeitrag aus dem kantonalen Feuerschutzfonds. Dieser Beitrag, der 1993 auf Fr. 400'000.– festgelegt worden war, wurde nach intensiven Verhandlungen von der Gebäudeversicherungsanstalt per 2002 und für die folgenden Jahre auf Fr. 650'000.– erhöht. Diese Erhöhung vermag die Gebühreneinnahmenausfälle als Folge der Aufschaltung auf die KNZ nur knapp zu kompensieren.

2.3 Dienstleistungen

Die BFSG erbringt seit 1999 in Zusammenarbeit und teilweise im Auftrag des kant. Amtes für Feuerschutz vermehrt Dienstleistungen für andere Feuerwehren. Diese Dienstleistungen umfassen insbesondere die Handhabung und Umsetzung des koordinierten Materialeinkaufs für die Feuerwehren im Kanton, aber auch verrechenbare Auftragserledigungen in der Pagerprogrammierung für die Feuerwehren oder in der Wartung sensibler Feuerwehreinsatzgeräte. Die dadurch erzielten Erträge sind Deckungsbeiträge an die Personalkosten, die der Berufsfeuerwehr zum allergrössten Teil auch ohne diese Dienstleistungserbringung anfallen würden. Sie betrugen in den Jahren 2000 und 2001 netto je knapp Fr. 200'000.–.

Die zeitlichen Einsatz-Möglichkeiten der Angehörigen der BFSG für solche Dienstleistungen zugunsten anderer Feuerwehren sind allerdings beschränkt. An erster Stelle muss die jederzeitige Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zur unverzüglichen Bewältigung verschiedenster Ereignisse gewährleistet werden. Dies bedingt auch einen entsprechenden Aufwand für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Gerätewartung.

Die sich öffnende Schere zwischen steigenden Lohnkosten und sinkenden Einnahmen aus der Feuerwehrabgabe kann trotz dieser Anstrengungen der BFSG nicht geschlossen werden. Die BFSG unternimmt indessen alles, was ihr unter Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft möglich ist. Sie steht mit über 20 % selber erwirtschafteten Einnahmen diesbezüglich an der Spitze der Schweizerischen Berufsfeuerwehren.

2.4 Erhöhung der maximal zu entrichtenden Feuerwehrabgabe

1969 bis 1991 betrug das Maximum der Feuerwehrabgabe gemäss Art. 66 VV zum FSG gleichbleibend Fr. 300.–, seither Fr. 350.–. Bei einer rein teuerungsbereinigten Anpassung des Maximums seit 1969 müsste dieses heute etwa Fr. 870.– betragen.

Die Festlegung des Maximalansatzes für die Feuerwehrabgabe liegt in der Kompetenz des Kantons. Auf Anregung des kantonalen Feuerwehrverbandes und der Stadt St.Gallen hat der Vorstand der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten kürzlich eine Erhöhung des Maximums auf Fr. 500.– diskutiert, dann aber beschlossen, auf einen entsprechenden Antrag an die Regierung zu verzichten. Aufgrund der Finanzentwicklung erachtet der Stadtrat eine Erhöhung des Maximums indessen als unbedingt notwendig und beantragte dies beim zuständigen Finanzdepartement. Eine entsprechende Antwort steht noch aus.



2.5 Regionale Zusammenarbeit

Die Feuerwehr St.Gallen pflegt auf verschiedenen Gebieten die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren. Zu erwähnen sind das Hubretter- / Leiternkonzept und die Übernahme des abwehrenden Brandschutzes für die Gemeinde Untereggen. Die Feuerwehr St.Gallen ist offen für weitere Formen der Zusammenarbeit.

3 Möglichkeiten und Antrag

3.1 Möglichkeiten

3.1.1 Erhöhung der maximal zu entrichtenden Feuerwehrabgabe von bisher Fr. 350.-- auf neu Fr. 500.--

Eine Erhöhung des Maximums von Fr. 350.-- auf Fr. 500.-- ergibt beim heutigen, in der Stadt St.Gallen geltenden Satz von 12 % der einfachen Einkommenssteuer Mehreinnahmen von gut 400'000 Franken pro Jahr. Diese Massnahme allein genügt noch nicht, um die Finanzierungslücke zu decken. Es ist auch durchaus möglich, dass die Regierung die entsprechende Anpassung der kantonalen Vollzugsverordnung nicht vornimmt. In diesem Fall könnte die Stadt das Maximum nicht erhöhen.

3.1.2 Erhöhung des Tarifs für die Feuerwehrabgabe

In der Kompetenz der Gemeinde liegt die Festlegung des Tarifs für die Feuerwehrabgabe. Dieser liegt derzeit bei 12 % der einfachen Einkommenssteuer. Die Schliessung der sich abzeichnenden Finanzierungslücke würde bedingen, dass der Tarif auf mindestens 18 % angehoben werden müsste. Ein hoher Ausschöpfungsgrad der Feuerwehrabgabe führt jedoch infolge des niedrig angesetzten Maximalbetrages zu einer sozial ungerechten Lösung. Heute wird das kantonal geregelte Maximum bereits bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.-- erreicht, d.h., dass der progressive Tarif (welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt) bei diesem steuerbaren Einkommen bereits endet. Je höher der Tarif ist, desto schneller wird das Maximum der Feuerwehrabgabe erreicht. Die Mehrbelastung durch einen höheren Tarif tangiert auf diese Weise vor allem die unteren Einkommen. Aus diesem Grund erachtet der Stadtrat eine Erhöhung des Tarifs auf 18 % als unerwünscht.

Der Stadtrat schlägt deshalb per 1. Januar 2003 eine Erhöhung der Feuerwehrrersatzabgabe von 12 % auf 15 % vor. Daraus resultieren etwa jährliche Mehreinnahmen von ca. Fr. 570'000.--.

Aus der Kombination dieser beiden Massnahmen, Erhöhung des Tarifs für die Feuerwehrabgabe und Erhöhung des Maximums der Feuerwehrabgabe, resultieren zusammen voraussichtlich jährliche Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Franken. Stimmt die Regierung dem Antrag des Stadtrates auf Erhöhung des Maximums der Feuerwehrabgabe nicht zu, erscheint eine spätere zusätzliche Erhöhung des Tarifs unumgänglich. Die Feuerschutzkommission hat an ihrer Sitzung vom 19. September 2002 von dieser Vorlage zustimmend Kenntnis genommen.



4 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag II zum Feuerschutzreglement gem. beiliegendem Entwurf erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 7 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984 (sRS 111.1) dem fakultativen Referendum untersteht.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilagen:
Anhang alt (12 %)
Nachtrag II neu (15 %)

